

Wehrhafte Demokratie und Verfassungsschutz



10. Symposium des Thüringer Landesamtes
für Verfassungsschutz am 7. November 2011

Wehrhafte Demokratie und Verfassungsschutz

10. Symposium
des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz
am 7. November 2011 in Erfurt, Augustinerkloster



Die Beiträge der Gastreferenten bringen die Auffassung der Verfasser
zum Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Begrüßung Thomas Sippel, Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV)	5
Aktuelles Lagebild über die verschiedenen Erscheinungsformen des Politischen Extremismus in Thüringen Jörg Geibert, Thüringer Innenminister	13
Verfassungsschutz als Instrument der wehrhaften Demokratie Heinz Fromm, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	29
Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und Verfassungsschutz Prof. Dr. Peter Michael Huber, Minister a.D.	37
Der Tagungsort: Augustinerkloster zu Erfurt Lothar Schmelz, Kurator	57

Vorwort

Die Väter des Grundgesetzes haben sich auf Grund der historischen Erfahrungen in Deutschland ganz bewusst für eine wehrhafte Demokratie entschieden. Sie wollten nach der Weimarer Republik und in Abkehr vom darauf folgenden Totalitarismus einen wehrhaften Staat der Freiheit. Politischer Agitation, die die Überwindung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel hat, sollte effektiv begegnet werden können. Seit nunmehr zwei Jahrzehnten beobachtet das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz extremistische Bestrebungen im Freistaat und informiert die Öffentlichkeit, das Parlament und die Exekutivbehörden über drohende Gefahren für unsere Demokratie.

Vor diesem Hintergrund richtete das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz am 7. November 2011 sein 10. Symposium zum Thema „Wehrhafte Demokratie und Verfassungsschutz“ aus.

Der Tagungsband zu dieser Veranstaltung erscheint in einem schwierigen politischen Umfeld. Die im vergangenen Jahr bekannt gewordene Mordserie der ursprünglich aus Thüringen stammenden rechtsterroristischen Gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) hat die Bundesrepublik erschüttert. Die Täter ermordeten nach derzeitigen Erkenntnissen seit dem Jahr 2000 im hemmungslosem Hass zehn Menschen - neun Mitbürger mit türkischen beziehungsweise griechischen Wurzeln und eine junge Polizeibeamtin.

Das sich verfassungsfeindliche Bestrebungen nicht allein gegen ein Stück Papier oder den Staat als Institution richten, sondern

letztlich als Angriff auf die unveräußerlichen Rechte eines jeden Einzelnen verstanden werden müssen, hat sich vor dem Hintergrund dieses bislang für Deutschland beispiellosen Terrors von Rechtsaußen auf schreckliche Weise bestätigt.

Rund 130 Gäste aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Gesellschaft waren der Einladung in das Erfurter Augustinerkloster gefolgt. Darunter befanden sich aktive und ehemalige Mitglieder des Thüringer Landtags und der Landesregierung, Vertreter der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder so wie Gäste der Kirchen, Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen und Mitarbeiter von zahlreichen Institutionen und Organisationen aus Thüringen.

Thomas Sippel



Begrüßung

Sehr geehrter Herr Minister Geibert,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete
des Thüringer Landtages,

sehr geehrter Herr Fromm,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich begrüße Sie zu unserem diesjährigen Symposium zum Thema „Wehrhafte Demokratie und Verfassungsschutz“ hier im Erfurter Augustinerkloster. Es freut mich, dass die Thematik unserer heutigen Veranstaltung auf Ihr Interesse gestoßen ist.

Sehr herzlich begrüße ich den Thüringer Innenminister Jörg Geibert. Es freut mich, Herr Minister, dass wir Sie für unsere Veranstaltung haben gewinnen können.

Ebenso begrüße die Damen und Herren Abgeordneten des Thüringer Landtags: den Vorsitzenden der für unsere Arbeit wichtigen Parlamentarischen Kontrollkommission, Herrn Abgeordneten Fiedler, die Vorsitzende der G 10-Kommission, Frau Abgeordnete Marx, sowie die Herren Abgeordneten Adams – ebenfalls Mitglied der G 10-Kommission und Bergner

Vom US-Generalkonsulat in Leipzig begrüße ich Frau Konsulin Schrader und den Leiter der Abteilung Wirtschaft und Politik, Herrn Dr. Fürst.

Ich begrüße die Vertreter der Justiz, stellvertretend den Thüringer Generalstaatsanwalt Herrn Reibold und den Präsidenten des Thüringer Obergerichtshofs Herrn Prof. Schwan. Wir erwarten auch Herrn Justizminister Dr. Poppenhäger, der aus terminlichen Gründen etwas später zu uns stoßen wird.

Vom Thüringer Landesrechnungshof begrüße ich Herrn Präsident Dr. Dette und das Mitglied des Landesrechnungshofs, Herrn Direktor Braun.

Als Zeichen unserer guten Zusammenarbeit werte ich die Teilnahme der heute hier erschienenen Repräsentanten und Mitarbeiter der Nachrichtendienste und der Polizei. Stellvertretend für sie begrüße ich den Präsidenten des Thüringer Landeskriminalamts Herrn Jakstat sowie meine geschätzten Amtskollegen

aus Brandenburg:	Frau Ministerialdirigentin Schreiber
aus Bremen:	Herrn LRD von Wachter
aus Hessen:	Herrn Präsident Desch
aus dem Saarland:	Herrn Direktor Dr. Albert
und aus Sachsen Anhalt:	Herrn Ministerialdirigent Limburg.

Es ist mir eine große Ehre, dass Sie die weite Anreise nach Erfurt nicht gescheut haben und an unserer Veranstaltung teilnehmen.

Herzlich begrüßen möchte ich auch die Vertreter der Kirchen und hier stellvertretend den Vorsitzenden der Jüdischen Landesgemeinde Thüringens. Ich werte es als Zeichen unserer Verbundenheit, lieber Herr Nossen, dass Sie – wenn immer es Ihnen möglich ist – an unseren jährlichen Symposien teilnehmen.

Stellvertretend für die erschienenen Vertreter der Kommunen begrüße ich Herrn Bürgermeister Hagemann.

Meine Damen und Herren, leider kann ich Sie nicht alle persönlich begrüßen – es würde den zeitlichen Rahmen dieser Veranstaltung sprengen. Seien Sie alle – Vertreter der Presse, aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden – herzlich willkommen. Schön, dass Sie heute hier dabei sind!

Wie bereits bei unseren zurückliegenden Veranstaltungen sind wir heute erneut im Erfurter Augustinerkloster zu Gast. Für die uns gewährte Gastfreundschaft gilt mein Dank der evangelischen Kirche und dem Kurator des Augustinerklosters, Herrn Lothar Schmelz. Diese altehrwürdige Anlage hat eine sehr facettenreiche Geschichte. Sie ist – wie sie alle wissen – als bedeutende Lutherstätte ein herausragendes nationales Denkmal von besonderer kultureller Bedeutung. Vor wenigen Wochen war dieser Ort auch Begegnungsstätte von Papst Benedikt XVI, hochrangigen Vertretern der evangelischen Kirche und Bundeskanzlerin Angela Merkel. Erstmals tagen wir in dem erst im Herbst letzten Jahres fertiggestellten „Haus der Versöhnung“, das auf den Grundmauern der ehemaligen Klosterbibliothek errichtet worden ist. An diesem Ort fanden im Februar 1945 bei einem Bombenangriff 267 Menschen den

Tod. Direkt unter unserem Tagungsraum entstand mit dem „Ort der Stille“ eine Stätte des Gedenkens für die Opfer. Der „Ort der Stille“ ist auch ein Zeugnis für das Scheitern einer Demokratie - der Weimarer Republik. Der Tod der Menschen, die vor 66 Jahren an diesem Ort Zuflucht vor einem Bombenangriff gesucht hatten, resultiert aus dem Umstand, dass diese Republik nicht dazu fähig war, sich des Zugriffs durch die Nationalsozialisten zu erwehren.

Die Väter des Grundgesetzes haben aus den Erfahrungen der Geschichte Schlussfolgerungen gezogen und sich bewusst für eine wehrhafte Demokratie entschieden. Sie wollten nach der Weimarer Republik und der darauf folgenden Diktatur einen Staat der Freiheit und der Wehrhaftigkeit zugleich. Einer der Väter des Grundgesetzes, Carlo Schmidt, hat am 8. September 1948 vor dem Parlamentarischen Rat gesagt: „Ich für meinen Teil bin der Meinung, dass es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, dass sie selbst die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft..... Man muss auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen.“

Für den Osten Deutschlands sollte es noch über 40 Jahre dauern, bis die dort nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs errichtete linke Diktatur überwunden wurde. 21 Jahre nach der friedlichen Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands jährt sich in diesen Tagen in vielen Einrichtungen Mitteldeutschlands – auch beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz - zum 20. Mal der Tag ihrer Gründung. Das Landesamt wurde am 6. November 1991 aus der Taufe gehoben – also fast auf den Tag genau vor 20 Jahren. An diesem Tag trat

das Thüringer Verfassungsschutzgesetz in Kraft. Die damit verbundene demokratische Legitimation gilt als Startschuss für die Arbeit des Landesamtes. Und fast genau zwei Jahre später – am 29. Oktober 1993 - fand diese demokratische Legitimation eine Bekräftigung mit der Verkündung der Verfassung des Freistaats Thüringen. Denn in Art. 97 der Verfassung ist festgelegt, dass zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung eine Landesbehörde einzurichten ist, der polizeiliche Befugnisse nicht zustehen und deren Tätigkeit durch eine parlamentarische Kontrollkommission überwacht wird.

An dieser Stelle möchte ich – sozusagen als Ehrengäste – zwei Politiker begrüßen, die beide durch ihr Wirken in der Gründungsphase des Freistaats Thüringen große Verdienste auch am Aufbau und der Arbeit unseres Amtes haben: Den ersten Thüringer Innenminister, Herrn Willibald Böck, und Herrn Eckehard Kölbel, der als Abgeordneter des Thüringer Landtags in den ersten vier Wahlperioden Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission war und von der 2. bis zur 4. Wahlperiode in diesem Gremium den Vorsitz innehatte. Für Ihre Verdienste um den Aufbau und die Arbeit des Landesamtes möchte ich Ihnen herzlich danken.

Meine Damen und Herren,

in den letzten 20 Jahren - seit der Gründung unseres Amtes – hat sich vieles ereignet, was unsere Arbeit grundlegend bestimmt. In den Phänomenbereichen, die unter Beobachtung der Sicherheitsbehörden stehen, gab es starke Akzentverschiebungen, beispielsweise das Erstarken des Rechtsextremismus und die Selbstaflösung der linksterroristischen „Rote Armee

Fraktion“ in den 90er Jahren sowie die vom islamistischen Terrorismus ausgehende Bedrohung, die spätestens durch die Anschläge vom 11. September 2001 einer breiten Öffentlichkeit bewusst geworden ist. Aber auch der technische Fortschritt – vor allem auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie – bietet uns nicht nur Annehmlichkeiten, sondern stellt auch neue Herausforderungen an die innere Sicherheit.

Eine Kernaufgabe des Staates ist es, auch unter gesellschaftlichen Veränderungen, neuen technischen Möglichkeiten und neuen Gefahrensituationen, Schutz vor Kriminalität, Extremismus und Terrorismus zu gewährleisten. Dabei gibt der Gesetzgeber den Rahmen vor, in dem die Exekutive Sicherheit gewährleisten soll. Regelungen, die der inneren Sicherheit dienen, sind aber oft mit Einschränkungen der Freiheit des Einzelnen verbunden. Der Staat bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld, in dem er die richtige Balance zwischen Freiheit und Sicherheit finden muss. Die hohe Aktualität dieser Thematik wird durch die derzeit geführte öffentliche Diskussion über Onlinedurchsuchungen, Quellen-TKÜ und Vorratsdatenspeicherung belegt.

Die heutige Veranstaltung bietet Gelegenheit über derartige Fragestellungen zu diskutieren und freue mich, dass wir für unsere Veranstaltung kompetente und hochrangige Persönlichkeiten haben gewinnen können.

Den Innenminister des Freistaats Thüringen habe ich bereits begrüßt. Herr Minister Geibert wird uns ein aktuelles Lagebild zum Extremismus in Thüringen vermitteln.

Ich begrüße Herr Präsident Heinz Fromm, der seit mehr als elf Jahren für das Bundesamt für Verfassungsschutz verantwortlich ist. Er gehört sicher zu den erfahrensten Sicherheitsexperten in Deutschland überhaupt und wird zum Thema „Verfassungsschutz als Instrument der wehrhaften Demokratie“ sprechen. Noch auf dem Weg zu uns ist Herr Prof. Huber. Er wurde im November letzten Jahres zum Richter am Bundesverfassungsgericht gewählt und war zuvor Innenminister des Freistaats Thüringen. Prof. Huber wird zu den aufgeworfenen Fragestellungen aus verfassungsrechtlicher Sicht zu uns sprechen.

Schließlich begrüße den Moderator unserer heutigen Veranstaltung, Herrn Andreas Postel. Herr Postel arbeitet seit dem Jahre 2000 für das ZDF, von 2008 an war er für das „heute-journal“ tätig und vor fast genau einem Jahr – am 1. November 2010 – übernahm er die Leitung des ZDF-Landesstudios Thüringen. Ich möchte Ihnen allen schon jetzt danken, für Ihre Bereitschaft, an dieser Veranstaltung mitzuwirken.

Thüringer Innenminister Jörg Geibert



**Aktuelles Lagebild über die
verschiedenen Erscheinungsformen
des Politischen Extremismus
in Thüringen**

Thüringen ist seit Jahren eines der sichersten Länder in der Bundesrepublik. Dies ist ein Erfolg der hiesigen Sicherheitsbehörden, einschließlich des Landesamts für Verfassungsschutz, die mit hoher Kompetenz und mit hohem Engagement eine erfolgreiche Präventionsarbeit leisten und gemeinsam mit den Staatsanwaltschaften Straftaten entschlossen verfolgen.

Erfolge sind Resultat einer guten Führung. Für Ihren Einsatz möchte ich Ihnen, Herr Sippel, im 20. Jahr des Bestehens des TLfV ganz herzlich danken.

Die Zusammenarbeit mit dem TLfV im Allgemeinen und mit Ihnen persönlich im Besonderen war stets kooperativ und erfolgreich. Dafür meinen herzlichen Dank. Erfolgreich, meine Damen und Herren, ist auch die Symposium-Reihe des TLfV, die mit der heutigen Veranstaltung ihre 10. Auflage erlebt. Eine schöne Tradition, die hoffentlich noch viele weitere Veranstaltungen haben wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,
um über wehrhafte Demokratie reden zu können, ist eine Analyse gegenwärtiger Gefahren des politischen Extremismus zweckmäßig. Daher stelle ich Ihnen im Folgenden gern die aktuelle Lage der Extremismusphänome in Thüringen vor.

Beginnen möchte ich dabei mit dem Rechtsextremismus:

Rechtsextremismus

Der NPD-Landesverband ist trotz des Mitgliederschwunds auf 350 Personen im Jahr 2010 weiterhin die größte rechtsextremistische Organisation im Freistaat Thüringen. Auch die rechtlich noch nicht wirksam vollzogene Fusion mit der DVU zum Jahresbeginn 2011 dürfte wenig geändert haben. Ob die bis dato wenigen DVU-Mitglieder überhaupt einen Aufnahmeantrag in die NPD gestellt haben, ist fraglich. Im Internet verschwanden zumindest die vorhandenen virtuellen Strukturen der Thüringer DVU, öffentliche Aktivitäten sind nicht wahrnehmbar.

Die aktuelle Schwäche der Thüringer NPD unterstrich die geringe Beteiligung am Landesparteitag im Juni in Kirchheim, an dem lediglich 34 der erwarteten 56 Delegierten teilnahmen. Seit der Landtagswahl 2009, bei welcher der erhoffte Einzug in den Thüringer Landtag verfehlt wurde, sank die Mitgliederzahl der NPD. Öffentliche Aktivitäten gingen zurück. Strukturelle Defizite konnten nicht behoben werden, inhaltliche Impulse fehlen. Die NPD ist mit 17 Kreisverbänden in Thüringen vertreten, von denen jedoch nicht alle wahrnehmbare Aktivitäten entfalten. Noch immer verfügen nicht alle über eine eigene Internetpräsenz, andere werden selten gepflegt. Innerhalb einiger Kreisverbände kam es zuletzt zu einigen personellen Veränderungen, vermutlich aus Mangel an geeigneten Mitgliedern.

So wird z.B. der Landesvorsitzende und Vorsitzende des Kreisverbands Erfurt/ Sömmerda Frank SCHWERDT nun im

Internet auch als Vorsitzender des Kreisverbands Jena/ Saale-Holzland-Kreis angegeben.

Als wesentliches Projekt bleibt die Herausgabe der „Thüringer Regionalzeitungen“ zu nennen. Bisher wurden fünf Auflagen mit zuletzt zehn Regionalausgaben veröffentlicht.

Auch über die bei den Kommunalwahlen 2009 errungenen Mandate konnte sie bisher keinen tatsächlichen Einfluss entfalten. Ihre Aktivitäten werden bestenfalls in Szenekreisen wahrgenommen und haben keine kommunalpolitische Relevanz.

Von Anfang August bis Ende September dieses Jahres führte die Thüringer NPD eine Mitgliederkampagne zur ersten Vorbereitung der Kommunal- und Landtagswahlen 2014 durch. Doch der Umfang der Kampagne und die erwartete Resonanz blieben deutlich hinter denen im Jahr 2007 zurück.

(Info-Stände im Wartburgkreis, Demonstration am 10. 09. in Eisenach, Kundgebung am 15.09. vor dem TLT)

Lediglich mit einer durch den Landesverband veröffentlichten Imagebroschüre und der neu gestalteten Internetauftritte des Landes- und einiger Kreisverbände konnten kleinere Akzente gesetzt werden.

Nachdem die Thüringer NPD im August 2010 den Kauf einer Immobilie in Bad Langensalza angekündigt hatte, wurde das betreffende Objekt – das „Bürohaus Europa“ – bislang nicht erworben. Nach gegenwärtigen Erkenntnissen wird es seit Jahresbeginn nicht mehr von der NPD genutzt. Im vergangenen Jahr fanden dort mehrere rechtsextremistische Veranstaltungen statt. Die angekündigte Nutzung, nach der in dem Objekt neben

der Landesgeschäftsstelle, „der Materialdienst der Bundespartei, die Redaktion des ‚Nordthüringen Boten‘ und des Projekts der ‚Thüringer Regionalzeitungen‘ sowie perspektivisch „ein nationaler Versandhandel und weitere nationale Firmen, Vereine und Organisationen“ untergebracht werden sollten, wurde nicht umgesetzt.

Die NPD führte in diesem Jahr mit wechselndem Erfolg mehrere Konzertveranstaltungen durch. Verzeichnete der so genannte 10. Thüringentag der Nationalen Jugend am 4. Juni in Sondershausen noch eine ungewöhnlich hohe Besucherzahl, so blieb die Beteiligung beim jährlichen „Rock für Deutschland“ in Gera am 6. August mit 670 Besuchern deutlich hinter den Erwartungen zurück. Auch der am 3. September durchgeführte „NPD-Eichsfeld-Tag“ verlief für den NPD-Kreisverband Eichsfeld als Veranstalter unbefriedigend.

An der Veranstaltung nahmen, entgegen den Erwartungen, nur bis zu 350 Rechtsextremisten teil. Die angekündigten Redner Udo VOIGT und Holger APFEL waren nicht anwesend, die Band „Die Lunikoff Verschwörung“ musste ohne ihren namengebenden Sänger Michael REGENER (*genannt „Lunikoff“*) auftreten.

Derzeit ist keine Kehrtwende oder auch nur ein Stopp des rückläufigen Trends bei den Mitgliederzahlen und den Aktivitäten der Thüringer NPD erkennbar. Sie ist gegenwärtig weder personell noch strukturell in der Lage, ihre Stagnation zu überwinden und die hochgesteckten eigenen Ziele erreichen.

Innerhalb der DVU-Bundespartei ist weiterhin ein Rechtsstreit anhängig. Die DVU-Landesverbände Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin und Nordrhein-Westfalen erwirkten im Januar im Weg des einstweiligen Rechtsschutzes einen Beschluss

des Landgerichts München I, in dem der DVU untersagt wurde, den Verschmelzungsvertrag mit der NPD vor erneuter Durchführung einer Urabstimmung innerhalb der Partei zu unterzeichnen. Bei einem mündlichen Verhandlungstermin am 10. Mai 2011 empfahl das Gericht einen Vergleich der Beteiligten. Dem Vergleichsvorschlag stimmten die streitenden Parteien zu.

In der Folge erhoben die Landesverbände Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen Klage im Hauptsacheverfahren und beantragten, die Beschlüsse des DVU-Verschmelzungsparteitages vom 12. Dezember 2010 in Kirchheim und die Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages für unwirksam erklären zu lassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Thüringer Neonaziszene gingen seit 2009 mit dem „Braunen Haus“ in Jena und dem „Schützenhaus“ in Pößneck zwei der wichtigsten Treffpunkte verloren. Das Braune Haus – ehemals als Geschäftsstelle, für Vortragsabende, Kameradschaftstreffen, Schulungen oder Liederabende genutzt – wurde im August 2009 aufgrund schwerwiegender brandschutztechnischer und baulicher Mängel zwangsgeräumt.

Wegen Nichterfüllung von Brandschutzauflagen untersagte das Landratsamt Saale-Orla-Kreis die Nutzung des „Schützenhauses“ in Pößneck im vergangenen Jahr. In diesem Jahr erwarb die Stadt Pößneck das „Schützenhaus“ von der „Wilhelm Tietjen Stiftung für Fertilisation Limited“.

Zur „Erlebnisscheune“ in Kirchheim gibt es keine aktuellen Entwicklungen. Die Immobilie steht dem rechtsextremistischen

Spektrum weiterhin zur Verfügung. Zuletzt fanden dort der Landesparteitag der NPD im Juni und eine Klausurtagung der NPD im Juli statt.

Darüber hinaus gibt es inzwischen ein weiteres Objekt, das künftig durch die rechtsextremistische Szene verstärkt als Treff- und Veranstaltungsort genutzt werden könnte.

Eine als Privatperson auftretende Käuferin erwarb im Mai 2011 in Guthmannshausen (Landkreis Sömmerda) ein ehemaliges Rittergut. Seit August 2011 ist sie als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen. Zum Zeitpunkt des Kaufs waren keine Verbindungen der Käuferin zum Rechtsextremismus bekannt.

Nach aktuell vorliegenden Informationen ist die Käuferin seit 2010 Mitglied im rechtsextremistischen Verein „Gedächtnisstätte e.V.“. Dieser wurde 1992 in Nordrhein-Westfalen gegründet und hatte bereits zu Beginn bekannte Rechtsextremisten und Holocaustleugner als aktive Mitglieder.

Der Verein „Gedächtnisstätte“ führte im September und Oktober 2011 bereits Veranstaltungen im Objekt in Guthmannshausen durch. Die Immobilie kann wahrscheinlich auch durch andere Rechtsextremisten genutzt werden. Dies deutet Erfahrungen in anderen Bundesländern an.

Das Personenpotential der Thüringer Neonaziszene lag im Jahr 2010 bei 180 Anhängern, woran sich im laufenden Jahr 2011 wenig geändert haben dürfte. Innerhalb der Neonaziszene gab es seit Jahresbeginn immer wieder Umstrukturierungen. Diese betrafen insbesondere die Erfurter Szene, die sich im April den Strukturen des „Freien Netzes“ anschloss und sich in „Freies

Netz Erfurt“ umbenannte. Mehrmalige Umstrukturierungen zeugen von starken internen Zwistigkeiten innerhalb der Strukturen des „Freien Netzes“. Nach der Trennung der Gruppen aus Erfurt und Südthüringen vom „Freien Netz“ gehören diesem derzeit noch Gruppierungen aus Jena, Saalfeld, Kahla und Altenburg an.

Die Verfolgung persönlicher Interessen und Befindlichkeiten und die gegenseitige Diffamierung lassen aktuell keine bedeutsamen überregionalen Strukturen innerhalb des „Freien Netzes“ in Thüringen erkennen.

Anfang dieses Jahres trat sowohl im Internet als auch bei einer Demonstration am 19. Februar in Dresden eine neue Struktur des „Thüringer Heimatschutzes“ auf. Zu einer Reorganisation scheint es indes nicht gekommen zu sein, da der THS laut Internetbekundung zur Kräfte-Bündelung mit dem „Freien Netz Saalfeld“ zusammengeführt wurde.

Meine geehrten Damen und Herren,
lassen Sie mich zu einzelnen Aktivitäten der Neonazis kurz ausführen:

Im Zusammenhang mit der Ermordung eines siebenjährigen Mädchens fand im Juni ein Trauermarsch unter dem Motto „Opferschutz statt Täterschutz“ durch ein Wohngebiet in Zella-Mehlis statt. Die Veranstaltung mit etwa 700 Teilnehmern, darunter ca. 150 Rechtsextremisten, war zuvor durch einen Thüringer Rechtsextremisten angezeigt worden. Eine geplante Spontanversammlung aus gleichem Anlass im Juli unter dem Motto „Härtere Strafen für Triebtäter“ wurde untersagt.

Im 2008 gegründeten „Nordlandverlag“ mit Sitz in Fretterode wird seit Anfang 2011 die rechtsextremistische Zeitschrift „Volk in Bewegung & Der Reichsbote“ verlegt.

Der bekannte Rechtsextremist Thorsten HEISE stellt sich auf der dazugehörigen Internetseite als neuer Herausgeber vor und gibt an, künftig jüngere Leser für die Zeitschrift gewinnen zu wollen. „Volk in Bewegung & Der Reichsbote“ erscheint seit 2008 sechsmal im Jahr und enthält größtenteils neonazistische und geschichtsrevisionistische Artikel.

Die rechtsextremistisch subkulturelle Szene (Skinheadszene) – in Thüringen ca. 450 Personen – konnte in diesem Jahr bisher nur zwei Konzerte durchführen. Im Vorjahreszeitraum waren es bereits 15. Die Ursache für den Rückgang ist im hohen behördlichen Druck in Thüringen zu sehen.

Linksextremismus

Sehr geehrte Damen und Herren,
beim Linksextremismus möchte ich zunächst auf die gewaltbereite autonome Szene eingehen. Deren Anhängerpotenzial ist mit 130 Personen zwar relativ klein, diese treten jedoch mit hoher Dynamik und Gewaltbereitschaft auf. Schwerpunkte sind die Stadt Erfurt, der Bereich Jena/ Weimar und die Region Südthüringen mit den Städten Arnstadt und Ilmenau. Autonome sind außerdem in den Regionen um Saalfeld, Gotha und Gera aktiv. Weitere Gruppenstrukturen gab es bisher nur virtuell.

Die Aufklärung der Strukturen gestaltet sich schwierig und aufwendig, da die Anhänger konspirativ agieren, und neuen Szeneangehörigen gegenüber misstrauisch sind. Bei der Durchführung von Kundgebungen suchen autonome Gruppen

die Zusammenarbeit mit demokratischen Bündnissen und Parteien mit dem Ziel, Auflagen der Versammlungsbehörden zu umgehen. Die Angehörigen der Szene sind darauf bedacht, nicht durch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten polizeilich bekannt zu werden, um die eigene Zugehörigkeit zur Szene zu verbergen. Dennoch sehen sie Gewalt als selbstverständliches Mittel an.

Für Autonome sind die Politik der Regierung und die gesellschaftlichen Missstände Auslöser für „faschistische“ Tendenzen. Die Kritik und die Aktionen des autonomen Spektrums richteten sich deshalb auch gegen die Zivilgesellschaft, die von einem „rechten“ Konsens gekennzeichnet sei. In diesem Zusammenhang distanzieren sich Autonome zum Teil von Aktivitäten demokratischer Bündnisse.

Beispiele für die Gewaltbereitschaft der Thüringer Szene sind die Anschläge in Weimar im Zusammenhang mit dem zweiten Jahrestag der Räumung des „Besetzten Hauses“ in Erfurt, welches auch für die örtliche autonome Szene eine große Bedeutung hatte. Bei Brandanschlägen und Sachbeschädigungen im April entstand ein geschätzter Schaden von etwa 15.000 Euro.

Auf einem Internetportal wurde zeitnah ein Bekennerschreiben eingestellt, welches die Aktionen rechtfertigte und weitere Aktionen andeutete. Inhaltlich dominiert seit Jahren das Themengebiet Antifaschismus. Allerdings fiel auf, dass die Beteiligung an Protesten gegen rechtsextremistische Veranstaltungen im Vergleich zum Vorjahr stark rückläufig ist. So war eine Teilnahme von Linksextremisten bzw. Angehörigen der autonomen Szene an den Protesten gegen den „10. Thüringentag der

nationalen Jugend“ am 4. Juni in Nordhausen zumindest nicht erkennbar.

Trotz Mobilisierung innerhalb der Szene blieb auch die Beteiligung an den Protesten gegen die Veranstaltung „Rock für Deutschland“ weit unter der des Vorjahres, als sich noch 300 Anhänger des autonomen Spektrums den Protesten angeschlossen hatten. Mögliche Ursache hierfür könnten personelle Veränderungen in regionalen Strukturen sein. So gab zum Jahresbeginn die in Südthüringen bis dahin führende „Antifaschistische Gruppe Südthüringen“ (AGST) wegen des nicht mehr zu kompensierenden Wegzugs von Aktivisten ihre Auflösung bekannt. Zudem wählte sich die AGST einem Repressionsdruck ausgesetzt.

Die linksextremistische „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) führte in diesem Jahr zum neunten Mal in ihrer Ferien- und Freizeitanlage in Truckenthal im Landkreis Sonneberg das Sommercamp ihres Jugendverbands „REBELL“ und ihrer Kinderorganisation „ROTFÜCHSE“ durch. An der Veranstaltung mit mehreren Durchgängen sollen in diesem Jahr insgesamt ca. 380 Kinder und Jugendliche teilgenommen haben. Das Objekt wird auch für bundesweite parteiinterne Schulungsmaßnahmen genutzt.

Die Partei führte zudem seit Juli mehrfach Informationsstände in der Landeshauptstadt durch. Die Resonanz der Bevölkerung auf das Informationsangebot blieb verhalten. Mit der Gründung einer neuen Ortsgruppe in Suhl gelang es der Partei jedoch, ihre Strukturen in Thüringen auszubauen. Bis dahin verfügte sie über Ortsgruppen in Eisenach und Sonneberg. Die Partei zählt in Thüringen etwa 40 Mitglieder, bundesweit ca. 2.300. Der

„Roten Hilfe e.V.“ werden seit dem vergangenen Jahr 120 statt vorher 100 Mitglieder zugerechnet. Dieser Anstieg steht im unmittelbaren Zusammenhang mit ausgebauten Strukturen der im November 2009 gegründeten Regionalgruppe Südthüringen. Eigenen Angaben zu Folge ist sie in den Landkreisen Ilm-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg und seit 2010 auch in Suhl aktiv.

Ortsgruppen existieren in Jena und Erfurt, wobei das stärkere – vor allem auf Veröffentlichungen im Internet gerichtete – Engagement nach wie vor von der Ortsgruppe Jena ausgeht. Von einer tatsächlich gestiegenen Bedeutung dieser Gruppierung, die sich selbst als parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation versteht, wird weiterhin nicht ausgegangen.

Ausländerextremismus

Sehr geehrte Damen und Herren.

zum „Ausländerextremismus“ möchte ich ebenfalls einen kurzen Überblick geben.

In Thüringen existieren lose Strukturen mehrerer islamistischer Bestrebungen, die insgesamt etwa 100 Personen umfassen. So werben die Mitglieder der Tabligh-i Jamaat (oder kurz: TJ) vor allem unter muslimischen Mitbürgern für ihre strikte Islaminterpretation, Anhänger der Nordkaukasischen Separatistenbewegung wiederum unterstützen von hier aus den Kampf für einen islamistischen Gottesstaat in Tschetschenien bzw. im Kaukasus.

Der Salafismus gilt als die derzeit am schnellsten wachsende

islamistische Bestrebung in Deutschland. Die meisten der heutigen militanten Gruppen, wie etwa die Taliban in Afghanistan oder al-Qaida, aber auch gemäßigte und angepasstere Gruppen gehören zur „salafistischen Familie“.

Im Verfassungsschutzverbund wird daher zwischen jihadistischem, gewaltbefürwortendem Salafismus und politischem Salafismus unterschieden. Die Grenzen zwischen diesen beiden Untergruppen und deren Verhältnis zur Anwendung von Gewalt sind fließend. In Deutschland wird die überwiegende Mehrzahl der Salafisten dem politischen Spektrum zugeordnet.

Im November 2010 wurden salafistische Bestrebungen zum Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes erklärt. Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass salafistische Bestrebungen im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen.

In Thüringen wird salafistisches Gedankengut vor allem von Gastpredigern im „Internationalen Islamischen Kulturzentrum Erfurt“ und im „Internationalen Islamischen Kulturzentrum Nordhausen“ vertreten, sowie über Broschüren und das Internet verbreitet, bei denen ein eindeutig salafistischer Tenor offenbar wird.

Dem Bundestrend entsprechend konnte auch in Thüringen im laufenden Jahr eine zunehmende Vernetzung salafistischer Akteure und ihrer Aktivitäten festgestellt werden. Seit Mai 2011 finden regelmäßig einmal im Monat fortlaufende Schulungen mit dem Imam der Leipziger Gemeinde, Hassan DABBAGH, statt. Auch die „Islamischen Informationsstände“ in Erfurt, Weimar, Jena und anderen Thüringer Städten werden fortgesetzt. Bei den Islamseminaren werden in erster Linie religiöse Inhalte

vermittelt. Für eine ganze Reihe von Personen aus dem islamistisch-terroristischem Spektrum bildeten die Seminare jedoch einen Baustein in ihrer Radikalisierungsbiographie und dienen als eine Art „Kontaktbörse“ für Gleichgesinnte. Darüber hinaus sollen so genannte Talentsucher im Umfeld der Islamseminare Personen für den bewaffneten Jihad anwerben.

Mitte Oktober wollte Muhamed CIFTCI (gesprochen SCHIFT-SCHI) im „Internationalen Islamischen Kulturzentrum Erfurt“ kurzfristig ein Islamseminar abhalten. Dies wurde ihm verweigert, da CIFTCI Mitbegründer des Vereins „Einladung zum Paradies“ ist, gegen den seit 2010 ein Verbotsverfahren anhängig war. Der Verein wurde verdächtigt, die Freiheitlich-Demokratische Grundordnung beseitigen und einen islamischen Gottesstaat in Deutschland errichten zu wollen. Er hat sich im August aufgelöst.

Das „Internationale Islamische Kulturzentrum Erfurt“ wurde in diesem Jahr erstmals im Verfassungsschutzbericht benannt und dabei insbesondere auf die Verbindungen zum Verein „Einladung zum Paradies“ hingewiesen.

Die Tatsache, dass dort nun deutliche Zurückhaltung im öffentlichen Umgang mit CIFTCI an den Tag gelegt wird, kann durchaus als Erfolg und präventive Wirkung der Arbeit des Thüringer Verfassungsschutzes gesehen werden.

Aber auch andere, nicht islamistisch motivierte ausländische extremistische Bestrebungen sind in Thüringen aktiv:

Insbesondere die Anhänger der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) sind gut organisiert und sammeln Geld, um ihren Guerillakampf in der Türkei voranzubringen. Die PKK gliedert

die Bundesrepublik Deutschland in 3 Regionen mit insgesamt 28 Gebieten, die wiederum in weitere Teilgebiete untergliedert sind.

Das Teilgebiet Erfurt ist dem Gebiet Kassel angegliedert, das der „Region Nord“ zugehört. Es umfasst auch Teile West- bzw. Südwestthüringens und zählt ca. 80 Anhänger.

Rocker

Abschließend noch ein Wort zur Rockerszene in Thüringen. Als kriminelle Motorrad- und Bikerclubs agieren in Thüringen der Hells Angels MC, der Gremium MC und der Bandidos MC. Die Hells Angels und Gremium werden durch weitere Motorradclubs unterstützt. Es gab in Thüringen bereits Auseinandersetzungen zwischen Rockerclubs, insbesondere zwischen Hells Angels und Bandidos, in deren Folge Personen schwer verletzt wurden. Am Beispiel der Bandidos zeigt sich jedoch, dass Polizei und Justiz ihre Möglichkeiten zu deren Bekämpfung erfolgreich genutzt haben.

Trotz Gerichtsverfahren und rechtskräftigen Verurteilungen muss man davon ausgehen, dass der Machtkampf unter den kriminellen Rockergruppierungen, ungeachtet des bundesweiten und öffentlichkeitswirksamen Friedensschlusses weiter geht. Darüber hinaus geht von den Rockern ein hohes Gewaltpotenzial aus, dass sie gern auch mit Waffen und entsprechenden Utensilien demonstrieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Die größte Bedrohung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung hier in Thüringen geht nach wie vor vom Rechtsextremismus aus.

Auch wenn das rechtsextreme Personenpotential abgenommen hat, ist es weiterhin deutlich größer als das im linken Bereich.

Die festgestellte Schwächephase der NPD darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich dies wieder ändern kann.

Aber so, wie wir auf dem rechten Auge nicht blind sind, dürfen wir dies auch auf dem linken Auge nicht sein. Das Personenpotential im linksextremistischen Bereich hat leicht zugenommen.

Die Anzahl der Gewalttaten hat zwar abgenommen, liegt aber über denen im rechten Bereich. Wie Anschläge immer wieder zeigen, ist die linksextreme Szene weiterhin von einem hohen Maß an Gewaltbereitschaft gekennzeichnet. Auch hier gilt es, wachsam zu bleiben.

Der Ausländerextremismus spielt hier in Thüringen eine vergleichsweise untergeordnete Rolle, muss aber weiter im Auge behalten werden.

Ich versichere Ihnen, verehrte Damen und Herren, dass die Thüringer Polizei und der Thüringer Verfassungsschutz weiterhin wachsam die Entwicklungen im extremistischen Bereich beobachten und bei Erfordernis einschreiten. Ich hoffe, dass ich Ihnen einen Überblick über die gegenwärtige Situation zum Extremismus im Freistaat Thüringen verschaffen konnte.

Ich wünsche Ihnen weitere spannende Beiträge und Diskussionen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vielen Dank.

Heinz Fromm

**Verfassungsschutz
als Instrument der
wehrhaften Demokratie**



Martin Luther, den man hier, glaube ich, ohne Weiteres zitieren kann, hat gesagt: „Ihr könnt predigen was ihr wollt, aber predigt niemals über 40 Minuten.“ Ich will das besonders beherzigen und werde deshalb nur etwa die Hälfte dieser Zeit in Anspruch nehmen.

So wie die Gründung des BfV – die meisten von Ihnen werden es wissen: Wir haben im letzten Jahr unser 60-jähriges Jubiläum gefeiert – in enger Verbindung mit dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft steht, steht die Gründung der Verfassungsschutzbehörden in Ostdeutschland vor 20 Jahren für die Überwindung des DDR-Regimes. Die Ämter für Verfassungsschutz sind Teil eines Gegenentwurfs zu totalitären Staatsformen. Dies spiegelt sich in ihrer Aufgabenstellung ebenso wie in ihren Befugnissen. Sie sind gesetzlich begrenzt, ihre Ausübung wird parlamentarisch und durch die Justiz kontrolliert. Hinzu kommt selbstverständlich, dass sich auch die Verfassungsschutzbehörden der öffentlichen Diskussion zu stellen haben.

In der unmittelbaren Zeit nach der Wende hat es die Frage, ob der Verfassungsschutz nach dem Ende des Kalten Krieges noch gebraucht werde des Öfteren gegeben, ob also ein Geheimdienst nach den Erfahrungen mit der Staatssicherheit der DDR

den Bürgern und Bürgerinnen überhaupt noch zugemutet werden könne. Nach meinem Eindruck ist die Frage seltener geworden. Dafür gibt es Gründe. Gründe, die zum einen in der weltpolitischen Lage zu finden sind – als vorrangiges Beispiel möchte ich den islamistischen Terrorismus erwähnen. Gründe, die aber auch in der Arbeit und rechtsstaatlichen Praxis der Behörden für Verfassungsschutz zu suchen sind.

Der Historiker Edgar Wolfrum hat in dem vor einigen Jahren erschienenen Buch „Die geglückte Demokratie“ ausgeführt, das eigentliche „Wunder“ der Bundesrepublik sei nicht das Wirtschaftswunder gewesen, sondern „wie aus ehemaligen Volksgenossen der NS-Diktatur demokratische Bürger wurden“. Dieser Befund gilt meines Erachtens auch hinsichtlich der ehemaligen DDR-Bürger.

Vorkehrungen zur Verhinderung eines Machtmissbrauchs resultieren aus einer Doppelerfahrung: aus dem Scheitern der Weimarer Republik und der nachfolgenden nationalsozialistischen Diktatur. Es war die unmittelbare persönliche Betroffenheit von politischer Verfolgung, Eliminierung demokratischer Rechte, Völkermord und Angriffskrieg, der die Mitglieder des Parlamentarischen Rates geprägt hat.

Mit den Grundsätzen einer „wehrhaften Demokratie“ haben sie sich zur Intoleranz entschieden, zur Intoleranz gegenüber denjenigen, die demokratische Rechte dazu nutzen wollen, um die Demokratie abzuschaffen. Ziel ist dabei, sowohl eine illegale, wie auch eine legale Machtergreifung durch Verfassungsfeinde unmöglich zu machen.

Dieses Konzept fußt auf einer „wertegebundenen Demokratie“, einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die Verbotsurteile gegen die rechtsextremistische „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) und die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD) in den Jahren 1952 und 1956 stehen für den antitotalitären Konsens, dem das Grundgesetz verpflichtet ist, für die Bereitschaft, weder einen „rechten“ noch einen „linken“ Extremismus zu dulden.

Das Parteienverbot wird gelegentlich als das „scharfe Schwert einer wehrhaften Demokratie“ bezeichnet, manche Kritik spricht hingegen von einem „rostigen Schwert“. Jedenfalls ist ein Verbandsantrag wegen der verfassungsrechtlich hervorgehobenen Rolle der politischen Parteien besonders sorgsam abzuwägen. Mit dem Parteienprivileg verbunden ist eine erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie. Mir scheint die Annahme nicht falsch zu sein, dass das Bundesverfassungsgericht inzwischen strengere Maßstäbe anlegt als in den Anfangsjahren der Republik, insbesondere auch, was die geforderte aktiv kämpferische Ausrichtung und was den selbstverständlich auch hier zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angeht.

Bei Organisationen, die das Parteienprivileg nicht für sich in Anspruch nehmen können, ist ein Verbot leichter durchzusetzen. Die Übersicht über Verbandsmaßnahmen allein des Bundesministers des Innern seit 1990, die wir jährlich im Verfassungsschutzbericht veröffentlichen, umfasst fünf Seiten, angefangen von der „Nationalistischen Front“ bis hin zum Verbot der neonazistischen „Hilfsgemeinschaft für nationale Gefangene“ (HNG) in diesem Jahr.

Der Verfassungsschutz druckt nicht nur diese Liste ab. Er liefert zu großen Teilen auch das Material, auf das sich Verbotsverfügungen stützen.

Nicht nur insoweit sind die Ämter für Verfassungsschutz ein fester, untrennbarer Bestandteil der wehrhaften Demokratie.

Nach wie vor geht eine Bedrohung der freiheitlichen demokratischen Ordnung von links- und rechtsextremistischen Bestrebungen aus, in ihren legalistischen ebenso wie in ihren gewaltorientierten Ausprägungen. Weiterhin tragen extremistische Ausländerorganisationen die Konflikte mit den Regierungen ihrer Heimatländer auch hier in Deutschland aus. Unser Land bleibt auch nach dem Ende der Blockkonfrontation ein bevorzugtes Spionageziel fremder Nachrichtendienste. Gleichwohl bildet der islamistische Terrorismus gegenwärtig den Schwerpunkt unserer Arbeit.

Der Verfassungsschutz muss sich phänomenübergreifend immer wieder auf neue Aktionsformen einstellen. Strategie und Taktik des Gegners können sich ebenso ändern wie sein Verhältnis zur Gewalt und in begrenztem Maße sogar seine Ideologie. Der Verfassungsschutz muss neue Trends erkennen oder besser noch: sie antizipieren, um sich strukturell, vor allem aber operativ darauf einzustellen.

Nur so kann er seinem Auftrag gerecht werden und Gefahren, die aus extremistischen Bestrebungen erwachsen, zu einem frühen Zeitpunkt erkennen. Hierzu reichen offen zugängliche Quellen nicht aus. Die Aufklärung konspirativer Strukturen kann nur über eine nachrichtendienstliche Durchdringung

gelingen. Die notwendige Kenntnis von Organisationsinterna, Finanzströmen und Reisewegen, mithin die gesamte Infrastruktur, kann vielfach erst auf diesem Wege erlangt werden.

Bei der Abwehr des Extremismus geht es nicht um die Gesinnung Einzelner, nicht um bloße Meinungsäußerungen, sondern um das ziel- und zweckgerichtete Handeln von Organisationen und Gruppierungen.

Nur: Das was gemeinhin „Globalisierung“ genannt wird, erhöht nicht nur drastisch die wirtschaftlichen Interdependenzen. Die Konflikte in anderen Ländern und Erdteilen beeinflussen unmittelbar und ohne zeitliche Verzögerung auch die Sicherheitslage hier bei uns in Deutschland. Extremistische und terroristische Bestrebungen erhalten eine neue Dynamik durch die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien.

Mit dem Internet erreichen Extremisten eine Breitenwirkung, die auf herkömmlichen Wegen niemals gelingen könnte. Es ist aber weit mehr als ein reines Propagandainstrument. Es dient ebenso zur Koordinierung wie zur Rekrutierung. Im Internet findet das statt, was Experten als „Cyber Mobilization“ bezeichnen: der schnelle Aufbau netzwerkartiger Strukturen über geografische Grenzen hinweg, von Diskussionsforen über die kurzfristige Planung von Demonstrationen bis hin zur Bildung terroristischer Gruppen.

Radikalisierung findet nicht mehr nur (vielleicht kann man bald sagen: nicht mehr überwiegend) in Organisationen und Gruppen statt, sondern im Internet. Wir beschäftigen uns im Verfassungsschutzverbund daher auch mit Radikalisierungsverläufen

im Internet, insbesondere im Hinblick auf soziale Netzwerke.

Die zur Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes erforderlichen rechtlichen und materiellen Voraussetzungen sind im Lichte konkreter Bedrohungen immer wieder neu zu bestimmen.

Das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz stellt uns Befugnisse zur Verfügung, die wir für unverzichtbar halten und es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass die Diskussion darüber beendet ist und eine weitere Verlängerung um vier Jahre beschlossen wurde.

Darüber hinaus möchte ich auf ein weiteres Thema kurz eingehen: Die Kommunikationsüberwachung wird zu einem entscheidenden Instrument, um drohende Gefahren zu erkennen. Idealerweise sollte sie zu einem Zeitpunkt stattfinden, bevor eine Verschlüsselung greift und Anonymisierungsdienste genutzt werden.

Die Diskussion um den „Staatstrojaner“ hat das Problem deutlich sichtbar gemacht.

In Zukunft wird es im Übrigen mehr als bisher auch auf die Auswertung von Verkehrs- und Bestandsdaten (also z.B. IP-Adressen) ankommen, auf sogenannte Meta-Daten, um die notwendigen Erkenntnisse über die Strukturen extremistischer Aktivitäten zu gewinnen.

Das alles hat nichts mit einem Ausbau zu einem Überwachungsstaat zu tun.

Es ist m.E. notwendig um zu erreichen, dass die Befugnisse der Sicherheitsbehörden mit den technischen Möglichkeiten, wie sie auch für verfassungsfeindliche und terroristische Ziele genutzt werden, Schritt halten können. Das dürfte die zentrale Herausforderung für die Zukunft sein – in rechtlicher wie auch in technischer Hinsicht.

Trotz all der hier angedeuteten Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung moderner Kommunikationstechnik sind es doch immer die Menschen, die mit ihrem Engagement den entscheidenden Beitrag zum Gelingen leisten. Deshalb möchte ich an dieser Stelle Herrn Präsidenten Sippel und seinen Mitarbeitern danken für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Prof. Dr. Peter Michael Huber



Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und Verfassungsschutz

I. Die Dialektik von Freiheit und Sicherheit

1. Grundlagen

An der Wiege des modernen Staates steht die Erkenntnis, dass ein friedliches Zusammenleben der Menschen ohne staatliches Gewaltmonopol nicht denkbar ist, und dass die Gewährleistung von Sicherheit nach innen und außen der wichtigste aller Staatszwecke ist. Ohne effektives Gewaltmonopol wird der Staat zum „failed state“¹, wie sich in den letzten Jahren im Libanon, in Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo oder Somalia beobachten ließ. Der Gedanke taucht auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf, wenn es etwa im sog. Brokdorf-Beschluss, der nach wie vor wichtigsten Entscheidung zum Versammlungsrecht, heißt:

„Auf deren Vermeidung [Gewalt gegen Personen und Sachen] muß eine Rechtsordnung, die nach Überwindung des mittelalterlichen Faustrechts die Ausübung von Gewalt nicht zuletzt im Interesse schwächerer Minderheiten beim Staat monopolisiert hat, strikt bestehen. Das ist Vorbedingung für die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit als

¹ *J. Bodin*, *Lex six livres de la République*, 1577, cit. *A. Bergsträsser / D. Oberndörfer*, *Klassiker der Staatsphilosophie*, 1962, S. 150; *Thomas Hobbes*, *Leviathan*, Nachdruck 1992, Kap. 17 S. 131

Mittel zur aktiven Teilnahme am politischen Prozeß und – wie die Erfahrungen mit den Straßenkämpfen während der Weimarer Republik gezeigt haben – für eine freiheitliche Demokratie auch deshalb unverzichtbar, weil die Abwehr von Gewalttätigkeiten freiheitsbegrenzende Maßnahmen auslöst“.²

Vorrangige Aufgabe des Staates ist es m. a. W., Leben, Freiheit und Glück seiner Bürger zu garantieren. Das geschieht durch die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes und der Länder, die allgemeine innere Verwaltung und natürlich auch durch den Verfassungsschutz.

Je effektiver der Staat diese Aufgabe erfüllt, je umfassender seine Fürsorge für das Wohl und Wehe seine Bürger, die Wechselfälle des Lebens und die ökologischen und ökonomischen Herausforderungen einer globalisierten Welt, umso mehr wird er zum vorsorgenden, vordenkenden und aktivierenden Staat. Und er wird – wie die altväterliche aber keineswegs negativ konnotierte Rede vom „Vater Staat“ zeigt – zum paternalistisch-bevormundenden Staat. Das gilt für alle Politikbereiche – für das Sozialrecht und das Steuerrecht, aber auch für die hier interessierende innere Sicherheit. Zu viel Gefahren- und Risikovorsorge geht auf Kosten der Freiheit und der Selbstbestimmung.

Die dem 16. und 17. Jahrhundert entstammende Einsicht, dass es des staatlichen Gewaltmonopols bedarf, um Freiheit und Eigentum der Bürger zu gewährleisten, wird daher schon im

² BVerfGE 69, 315 <360> - Brokdorf.

18. Jahrhundert um die Erkenntnis angereichert, dass der Inhaber dieses Gewaltmonopols der Bindung und der Kontrolle bedarf. Von *John Locke's* „Two Treatise of Government“ und den den Primat des Rechts vor der Politik einfordernden *Immanuel Kant*³, vom Plädoyer *Friedrich Julius Stahls*⁴ für den Rechtsstaat und seinen Ausbau in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, von den unter dem Eindruck von NS-Willkürherrschaft und Gestapo entschlossener denn je fixierten Bindungen der Staatsgewalt durch das Grundgesetz (Art. 1 Abs. 3 GG) und ihrer Effektivierung durch das Bundesverfassungsgericht – seit 300 Jahren geht es dem Recht darum, den Staat einzudämmen und in die Schranken zu weisen.

Zugegeben, die Privatisierungs- und Deregulierungseuphorie nach 1990 hat den Staat geschwächt und in mancherlei Hinsicht sogar unsichtbar gemacht. Verschiedentlich war dabei schon vom Leviathan die Rede, der sich auf dem Weg zum „nützlichen Haustier“⁵ befinde. Das ist nicht falsch,⁶ ändert aber nichts daran, dass er angesichts seines Gewaltmonopols, seiner Zugriffsmöglichkeiten auf nahezu unbegrenzte finanzielle Ressourcen und seines erheblichen Wissensvorsprungs immer noch auch jenes schreckliche, alles verschlingende Ungeheuer aus dem Buch Hiob, und insoweit Leviathan im ursprünglichen Sinne des Wortes ist. Diese Dimension im Auge zu behalten, gehört zu den tragenden Einsichten des freiheitlichen Verfassungsstaates.

³ *I. Kant*, Werke in Zwölf Bänden, Band 7, Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen, S. 642: „Das Recht muss nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Recht angepasst werden.“

⁴ *F. J. Stahl*, Philosophie des Rechts, 3 Bde, 1830-1837.

⁵ *H. Schulze-Fielitz*, Der Leviathan auf dem Weg zum nützlichen Haustier?, in: Voigt (Hrsg.), Abschied vom Staat – Rückkehr zum Staat, 1993, S. 95.

⁶ Siehe jüngst etwa BVerfG, Urt. vom 18.1.2012 – 2 BvR 133/10 – zur Privatisierung des Maßregelvollzugs in Hessen

2. Die Bewältigung der Dialektik als Daueraufgabe

Gesetzgebung, Vollziehung und rechtsprechende Gewalt müssen daher immer wieder aufs Neue die Dialektik bewältigen, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung ohne einen leistungsfähigen Staat zum Scheitern verurteilt wäre, der übermäßig leistungsfähige Staat jedoch zur Herausforderung für den Rechtsstaat werden kann.

Einerseits ist ein effektives staatliches Gewaltmonopol oder, allgemeiner, die Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung, die Integrität der Werte, die die freiheitlich demokratische Grundordnung ausmachen, eine wesentliche Voraussetzung für den freiheitlichen Verfassungsstaat. Ohne hinreichende Sicherheit gibt es keine Freiheit, was die Richterin *Haas* in ihrem Sondervotum zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Rasterfahndung in NRW vom 4. April 2006 wie folgt auf den Punkt zu bringen versucht hat:

„Das Grundrecht auf Freiheit fordert die Gewährleistung der Sicherheit durch den Staat. Ohne Sicherheit kann die Freiheitsgewährleistung des Grundgesetzes nicht mit Leben erfüllt werden. Sicherheit ist die Grundlage, auf der Freiheit sich erst vollends entfalten kann. Zwischen Freiheit und Sicherheit besteht damit ein untrennbarer Sach- und Sinnzusammenhang. Deshalb sind alle die Sicherheit gewährleistenden Maßnahmen gleichzeitig auch als Maßnahmen zu begreifen, die Freiheitsentfaltung gewährleisten und fördern. Ein Gewinn an Sicherheit stärkt im demokratischen Rechtsstaat die Freiheit, ist demgemäß ein Freiheitszugewinn. Und zwar auch desjenigen Bürgers,

der durch staatliche präventive Schutzmaßnahmen in seiner Freiheit, seinem Recht, über die Nutzung und die Verwendung der ihn betreffenden Daten entscheiden zu dürfen, tangiert wird, ohne selbst Veranlassung zu der Annahme gegeben zu haben, die Lebensgrundlagen seiner Mitbürger beeinträchtigen oder vernichten zu wollen.“⁷

Andererseits wächst, je effektiver der Staat seine Aufgaben erfüllt, gerade auch im Bereich der Gefahren- und Risikoabwehr das damit verbundene Besorgnispotential. Je eingreifender die Mittel, um Freiheit, Eigentum und Selbstbestimmung der Bürger zu sichern, desto größer ist der rechtsstaatliche Preis und desto größer auch das Risiko des Missbrauchs. Das ist kein Werturteil über die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und impliziert schon gar keine moralische Diskreditierung staatlicher Risiko- und Gefahrenabwehr. Es macht aber deutlich, dass Gefahrenabwehr und Risikovorsorge sub specie „Rechtsstaat“ ihren Preis haben und dass es darum geht, die richtigen Bezugspunkte und das richtige Maß zu finden.

Der Versuch, einen Gleichklang zwischen Freiheit und Sicherheit herzustellen und das Spannungsverhältnis zwischen beiden im Interpretationswege aufzulösen, ist deshalb zum Scheitern verurteilt. Denn er mündet in eine „Complexio oppositorum“. Ungeachtet des unleugbaren Sach- und Sinnzusammenhangs – Freiheit und Sicherheit sind zwei dichotomische Größen; zwischen ihnen besteht ein Spannungsverhältnis, das sich nicht ignorieren lässt. Die Aufgabe des Juristen ist es, dieses Spannungsverhältnis zu erfassen und zu bewältigen bzw. die Maßstäbe zu benennen, mit denen es bewältigt werden kann.

⁷ BVerfGE 115, 320 <371, 374 f.>

II. Die Präponderanz der Freiheit

Wie aber löst man dieses Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit auf? Rechtfertigen die historischen Erfahrungen, die die Menschen angesichts der religiösen Bürgerkriege des 16. und 17. Jahrhunderts zuerst nach Sicherheit streben ließen, bevor sie daran gehen konnten, die etablierte (absolutistische) Staatsgewalt rechtlich einzuhegen, eine Übertragung in unsere Zeit? Liegt der Verfassungsschutz, weil er dazu beiträgt, die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes vor Anfechtungen zu schützen, der Freiheit deshalb voraus? Die Themenstellung – Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und Verfassungsschutz – könnte eine solche Überlegung nahe legen, mit der praktischen Konsequenz, dass die Arbeit des Verfassungsschutzes, der die Aufgabe hat, es den „zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie gegen Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität zu treffen“⁸ tendenziell zu erleichtern und die rigide Durchsetzung rechtsstaatlicher Restriktionen tendenziell zurückzuführen wäre. Das käme Überlegungen nahe, wie sie *Otto Depenheuer* in seiner 2007 erschienenen Schrift „Selbstbehauptung des Rechtsstaates“ angestellt hat, wo er in Anlehnung an Carl Schmitt über die Einführung der Kategorie des „Feindes“ nachdenkt, der jenseits der Rechtsordnung stehe und daher auch nach anderen Regeln bekämpft werden könne.⁹

⁸ § 2 Abs. 1 ThürVSG; vgl. auch § 1 Abs. 1 BVerfSchG

⁹ *O. Depenheuer, Selbstbehauptung des Rechtsstaates, 2007, S. 63 ff.*

Allein, diese verfassungstheoretische nicht – rechtliche Überlegung führt in die Irre. Der Staat würde bei einer einseitigen oder auch nur prioritären Ausrichtung auf die Gewährleistung von Sicherheit zur Tyrannei. Das ist auch die Sicht des Grundgesetzes, dem es von Anfang an mehr um die rechtliche Bindung der Staatsgewalt denn um ihre Effizienz ging. Ihm geht es darum, staatliches Handeln ausnahmslos einer Rechtfertigungspflicht zu unterwerfen, einer umfassenden Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG) und darum, Eingriffe des Staates in die grundrechtlich geschützten Interessen der Bürger auf das unbedingt Erforderliche zu begrenzen.¹⁰ Der Staat ist, wie es in der im Herrenchiemseer Entwurf erwogenen Formulierung von Art. 1 des Grundgesetzes heißen sollte, um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen. Damit rückt der Einzelne in den Mittelpunkt des Rechtsdenkens und die akteurszentrierten Perspektive des Staates an den Rand. Die Rechtsordnung ist deshalb vom Einzelnen her zu verstehen, von seiner Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung.

Die damit vorgegebene Präponderanz der Freiheit entspricht den historischen Erfahrungen und prägt auch die gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen. In Deutschland waren die letzten 200 Jahre vor allem durch das Bemühen gekennzeichnet, die Staatsgewalt rechtsstaatlich zu binden, den Umschlag in die Tyrannei zu verhindern und den Bürger vor dem Staat zu schützen. Denkt man an die Auseinandersetzungen im Vormärz, an die Revolution von 1848/49 und die letztlich gescheiterte Paulskirchenverfassung, an den Ausbau des Rechtsstaats im Kaiserreich als den spezifisch deutschen Versuch, monarchisches und freiheitliches Prinzip miteinander zu versöhnen,

¹⁰ Grundlegend *P. Lerche*, *Übermaß und Verfassungsrecht*, 1961.

an das Scheitern der Weimarer Republik und die Erfahrung mit dem NS- wie dem SED-Regime, dann liegt es auf der Hand, dass der Staat als „Leviathan“ empfunden wurde, und dass die vorrangige Aufgabe des (öffentlichen) Rechts lange Zeit darin gesehen wurde, diesen an die Kette zu legen. Wenn es stimmt, dass kollektive Identitäten und Befindlichkeiten durch die Erfahrungen gespeist werden, die ein Volk oder eine Gesellschaft in den letzten 400 Jahren gemacht haben, dann bedarf es keines weiteren Nachweises, warum der Staat noch immer eher als Bedrohung der Freiheit denn als Garant der Sicherheit verstanden wird. Es erklärt, warum in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung der 1950er Jahren naturrechtliche Anleihen auftauchen, warum die Grundrechte lange Zeit (zu Recht) in erster Linie als individuelle und subjektive Abwehrrechte gegen den Staat begriffen wurden und warum die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts heute noch allergisch reagiert, wenn der Staat zur Gewährleistung von Sicherheit in die Freiheitsrechte seiner Bürger eingreift.

III. Die Behauptung der Freiheit als Daueraufgabe

1. Verfassungsgerichtliche Interventionen

Lässt man das vergangene Jahrzehnt seit dem 11. September 2001 revue passieren, so kann man den Eindruck gewinnen, als habe sich die rechtsstaatliche Balance zwischen Freiheit und Sicherheit zugunsten der letzteren verschoben und als müsse vor allem das Bundesverfassungsgericht immer wieder intervenieren, um die Grundlagen der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die zu sichern der Staat eigentlich beabsichtigt, vor einer kontinuierlichen Erosion zu schützen.

*a) Verfassungsgerichtliche Interventionen mit Blick auf den
Verfassungsschutz*

Das gilt nicht nur, aber auch mit Blick auf die Verfassungsschutzbehörden, deren Aufgaben darin bestehen, Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten (§ 3 Abs. 1 BVerfSchG). Obwohl sie nicht über Zwangsmittel verfügen, wird ihr rechtsstaatliches Besorgnispotential als erheblich eingestuft. Das hängt natürlich vor allem mit ihren vielfältigen Auskunftsrechten (§§ 8, 8a, 9 BVerfSchG) zusammen, mit der Möglichkeit, nachrichtendienstliche Mittel zum Einsatz zu bringen (§ 8 Abs. 2 BVerfSchG),¹¹ und mit den Schwierigkeiten, gegen die entsprechende Datenerhebung und –verarbeitung Rechtsschutz zu erlangen.

In jüngster Zeit hat dies das Bundesverfassungsgericht in zwei großen Entscheidungen beschäftigt, in der Entscheidung zur Online-Durchsuchung vom 27. Februar 2008 und im Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010.

In der Entscheidung zur Online-Durchsuchung ging es um die bis dahin in § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG NW enthaltene Ermächtigung des Verfassungsschutzes, zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel u. a. die folgenden Maßnahmen anzuwenden:

„heimliches Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, wie insbesondere die verdeckte Teilnahme an seinen Kommunikationseinrichtungen bzw. die Suche nach

¹¹ „Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden.“

ihnen, sowie der heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme auch mit Einsatz technischer Mittel. ...“

Diese Ermächtigung zu Online-Durchsuchungen und zum Einsatz von Trojanern¹² war dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts angesichts des mit ihr verbundenen Gefahrenpotentials für das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung Anlass, ein neues Grundrecht auf „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ zu kreieren, es einem – in diesem Bereich bis dahin unbekanntem – Richtervorbehalt zu unterwerfen und den Eingriff an hohe verfahrensrechtliche und inhaltliche Hürden zu binden.¹³ Dass die nordrhein-westfälische Befugnisnorm dem nicht gerecht wurde, versteht sich nachgerade von selbst.

Aber auch bei der – von der EU-Richtlinie 2006/24/EG vorgeschriebenen – Vorratsdatenspeicherung spielte das Aufgabenportfolio des Verfassungsschutzes eine wichtige Rolle. Denn der wegen Verstoßes gegen Art. 10 GG für nichtig erklärte § 113b TKG sah u. a. vor, dass die speicherungspflichtigen Telekommunikationsanbieter die nach § 113a gespeicherten Daten u. a. „3. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ... an die zuständigen Stellen auf deren Verlangen übermitteln, soweit dies in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf § 113a vorgesehen und die Übermittlung im Einzelfall angeordnet ist...“.¹⁴

¹² BVerfGE 120, 274 <314>.

¹³ BVerfGE 120, 274 ff. – Online-Durchsuchung.

¹⁴ BVerfGE 125, 260 <272> - Vorratsdatenspeicherung.

b) Sonstige Interventionen

Es wäre freilich ein schiefes Bild, würde man in den beiden Entscheidungen ein besonderes Problempotential ausgerechnet des Verfassungsschutzes erkennen. Sieht man genauer hin, so reihen sie sich ein in eine ganze Kaskade von Entscheidungen, in denen das Bundesverfassungsgericht – zu Recht oder zu Unrecht - die eine Optimierung der Sicherheitslage anstrebenden Maßnahmen des Gesetzgebers auf Bundes- und Landesebene nach dem 11. September 2001 beanstandet oder doch zumindest korrigiert hat.

So hat es den in Art. 13 Abs. 3 GG vorgesehenen sog. Großen Lauschangriff für verfassungswidrig gehalten, wenn dabei der „Kernbereich personaler Lebensgestaltung“ berührt wird;¹⁵ es hat § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz für verfassungswidrig erklärt, und zwar nicht nur, weil der Einsatz von Kampfflugzeugen durch den BMVg nach Auffassung des Ersten Senats¹⁶ die Grenzen der Amtshilfe sprengte, sondern auch, weil ein Abschuss voll besetzter Passagierflugzeuge im Hinblick auf die Menschenwürde der Entführungsoffer unzulässig sei.¹⁷ Nach der Entscheidung vom 4. April 2006¹⁸ soll eine präventive polizeiliche Rasterfahndung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) nur vereinbar sein, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Die Liste ließe sich fortsetzen.

¹⁵ BVerfGE 109, 279 ff. – Großer Lauschangriff; Peter M. Huber, Verdeckte Datenerhebung, präventive Telekommunikationsüberwachung und der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz und dem Thüringer Polizeiaufgabengesetz, ThürVBl. 2005, 1 ff., 33 ff.

¹⁶ Zu dem noch anhängigen Plenarverfahren siehe

¹⁷ BVerfGE 115, 118 ff. – LuftsicherheitsG.

¹⁸ BVerfGE 115, 320 ff. – Rasterfahndung.

2. Zur Rationalität sicherheitsbehördlichen Handelns

Wenn derartige Interventionen der Rechtsprechung in der medialen Aufarbeitung regelmäßig als „Ohrfeigen“ für den Gesetzgeber oder die jeweils amtierende Mehrheit kommuniziert werden, so beruht dies auf einem unzutreffenden Verständnis unserer gewaltenteiligen Verfassungsordnung.

Man muss kein Marxist sein, um zu erkennen, dass Funktionen und Ämter das Handeln ihrer Inhaber typischerweise stärker prägen als umgekehrt. Es liegt daher auf der Hand, dass es das gleichsam natürliche Bestreben der Sicherheitsbehörden und ihrer Angehörigen ist, diese Aufgabe möglichst gut zu erfüllen und für ein Höchstmaß an Sicherheit zu sorgen. Niemand wird die politische und ggf. auch rechtliche Verantwortung dafür übernehmen wollen, dass der Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder andere hochrangige Rechtsgüter wie Leib und Leben der Bürger verletzt oder geschädigt werden. Deshalb muss die Politik, müssen Gesetzgebung und vollziehende Gewalt zunächst eigenverantwortlich darüber entscheiden, welche Gefahren dem Staat und seiner Bevölkerung drohen und mit welchen Instrumenten sie entdeckt und bekämpft werden sollen.

Dabei tendieren Amtswalter, d. h. Politiker und Beamte, die ein öffentliches Amt bekleiden, ungeachtet auch ihrer unmittelbaren Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) dazu, vor allem die Effektivität der Aufgabenerfüllung im Blick zu haben. Sie denken, wie es in der sog. Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft heißt, „akteurszentriert“,

nicht in Grenzen.¹⁹ Die „Freiheit“ des Einzelnen, ist deshalb bei der Politik – dem Gesetzgeber wie der Exekutive – naturgemäß nicht in den besten Händen. Dieser Befund gilt nicht nur für Deutschland; er gilt für alle Verfassungsstaaten westlicher Prägung, und er gilt natürlich erst recht für autoritäre oder diktatorische Regime; er scheint in gewisser Weise anthropologisch determiniert.

Der Verfassungsstaat des Grundgesetzes reagiert auf diesen Befund, wie gesagt, durch rechtliche Einhegung: in organisatorischer Hinsicht und durch materiell-rechtliche Anforderungen.

3. Organisatorische Vorkehrungen

Aufgrund der besonders negativen Erfahrungen, die in Deutschland unter zwei Diktaturen mit der rechtsstaatlich nicht gebändigten Tätigkeit von Geheimdiensten gesammelt werden mussten, sehen Verfassung und einfaches Recht eine Reihe von organisatorischen Vorkehrungen vor, die dieses Risiko minimieren sollen.

So gibt das Grundgesetz eine dezentrale Organisation der Verfassungsschutzbehörden vor, indem es die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes im Bereich des Verfassungsschutzes auf die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder beschränkt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 lit. b und c GG).²⁰

Auch können es, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Aufgabenausweitung des Bundesgrenzschutzes,

¹⁹ Die sprichwörtliche Unbeliebtheit des juristischen Berufsstandes hat viel damit zu tun, dass wir von den akademischen Kindesbeinen an geschult werden, in Grenzen und Trennungen zu denken, und weniger in der Kategorie der Politikermöglichkeit.

²⁰ V. Götz, Innere Sicherheit, in Isensee / Kirchhof (Hrsg.), HStR IV. 3. Aufl., 2006, § 85 Rn. 38.

der heutigen Bundespolizei, entschieden hat, das „Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip und der Schutz der Grundrechte ... verbieten, bestimmte Behörden miteinander zu verschmelzen oder sie mit Aufgaben zu befassen, die mit ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht vereinbar sind. So werden“, heißt es weiter, „Zentralstellen für Zwecke des Verfassungsschutzes oder des Nachrichtendienstes – angesichts deren andersartiger Aufgaben und Befugnisse – nicht mit einer Polizeivollzugsbehörde zusammengelegt werden dürfen“,²¹ wobei das Gericht auf den sog. Polizeibrief der Alliierten Militärgouverneure vom 14. April 1949 Bezug nimmt, die Sache jedoch letztlich offen lässt.

Konsequenterweise regelt etwa das BVerfSchG, dass dem Bundesamt für Verfassungsschutz polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse nicht zustehen und dass es die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen darf, zu denen es selbst nicht befugt ist (§ 8 Abs. 3 BVerfSchG). Das bedeutet freilich kein Verbot der informationellen Zusammenarbeit, bindet sie jedoch an gesetzliche Ermächtigungen, wie sie sich etwa in den §§ 17 ff. BVerfSchG finden.

4. Materiellrechtliche Anfragen an die Aktivitäten des Verfassungsschutzes

Für Bürger und Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind insbesondere die Veröffentlichung der Verfassungsschutzberichte und die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden bei der Beobachtung politischer Parteien.

²¹ BVerfGE 97, 198 <217>.

a) Der Verfassungsschutzbericht

Erhebliche praktische Bedeutung für die Sicherung der freiheitlich demokratischen Grundordnung besitzen die mindestens einmal im Jahr zu veröffentlichenden Verfassungsschutzberichte (§ 16 Abs. 2 BVerfSchG, § 16 Abs. 1 ThürVSG). Sie werden von den Verfassungsschutzbehörden erstellt und von den Innenministerien des Bundes und der Länder veröffentlicht und sollen durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit letztlich die gesamte Gesellschaft für den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung in die Pflicht nehmen. Das funktioniert – wie die vergangenen Jahrzehnte gezeigt haben – durchaus, ist freilich mit dem Risiko behaftet, dass die jeweilige Regierung das Instrument des Verfassungsschutzberichtes zu großzügig einsetzt und es damit im demokratischen Wettbewerb missbraucht.

Die Erwähnung von Parteien und Einzelpersonen im Verfassungsschutzbericht ist ein empfindlicher Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), andere Grundrechte oder die Parteifreiheit.²² Sie hat – wie schon ein flüchtiger Blick in die Rechtsprechung zeigt – eine erhebliche Breitenwirkung und kann eine Vielzahl von Nachteilen für die Betroffenen nach sich ziehen.²³ Der Erste Senat hat in einem Beschluss zur Aufführung der Wochenzeitung „Junge Freiheit“ insoweit nicht nur festgestellt, dass „der Hinweis im Verfassungsschutzbericht eines Landes auf den Verdacht

²² D. Murswiek, Der Verfassungsschutzbericht – das scharfe Schwert der streitbaren Demokratie, NVwZ 2004, S. 769 <771> m.w.N. in Fn 21

²³ BVerwG, Beschl. vom 15.09.2011 – 5 B 23/11 – juris – Einbürgerungszusicherung; OVG NW, Beschl. vom 24.06.2011 – 6 B 445/11 – juris – Mobbing; Beschl. vom 09.02.2011 – 5 A 2766/09 – juris eA gegen Verfassungsschutzbericht.

verfassungsfeindlicher Bestrebungen eines Presseverlags ... einem Eingriff in die Pressefreiheit gleich[komme] und ... deshalb der Rechtfertigung durch ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG“ bedürfe:

„[54] Der Verfassungsschutzbericht ist kein beliebiges Erzeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit. Er zielt auf die Abwehr besonderer Gefahren (...) und stammt von einer darauf spezialisierten und mit besonderen Befugnissen (...), darunter der Rechtsmacht zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, arbeitenden Stelle. ...

[55] Die Verfassungsschutzbehörde bewertet in den Berichten einzelne Inhalte der Zeitung als verfassungsfeindlich und versieht dies mit Schlussfolgerungen über die Bestrebungen der Beschwerdeführerin. Die Äußerung im Verfassungsschutzbericht hat nach Auffassung des Verwaltungsgerichts zugleich den Charakter einer Warnung vor der Beschwerdeführerin und der von ihr verantworteten Zeitung (...). Der Verlag und die Redaktion der "Jungen Freiheit" werden durch die Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten zwar nicht daran gehindert, die Zeitung weiter herzustellen und zu vertreiben sowie auch zukünftig Artikel wie die beanstandeten abzdrukken. Ihre Wirkungsmöglichkeiten werden jedoch durch den Verfassungsschutzbericht nachteilig beeinflusst. Potenzielle Leser können davon abgehalten werden, die Zeitung zu erwerben und zu lesen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass etwa Inserenten, Journalisten oder Leserbriefschreiber die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht zum Anlass nehmen, sich von der Zeitung abzuwenden oder sie zu boykottieren²⁴.

²⁴ BVerfGE 113, 63 <77> - Junge Freiheit.

Er hat – zumal im Anwendungsbereich der Kommunikationsfreiheiten – unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit auch verhältnismäßig hohe Anforderungen an eine Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht gestellt, was der Verfassungsbeschwerde der Jungen Freiheit bekanntlich zum Erfolg verhalf.

Auch wenn die meisten Verfassungsschutzgesetze vor diesem Hintergrund heute § 16 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG entsprechende spezifische Ermächtigung für die Aufnahme personenbezogener Daten in den Verfassungsschutzbericht enthalten, so entbindet dies doch nicht von einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall.

b) Verfassungsschutz und Parteiverbot

Ein anderes, derzeit wieder aktuelles Feld der Aktivitäten von Verfassungsschutzbehörden ist die Beobachtung politischer Parteien, insbesondere wenn über ihr Verbot nachgedacht wird. Parteiverbote sind in der Ordnung des Grundgesetzes eine seltene Ausnahme. Sie kommen nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG nur gegen Parteien in Betracht, die „darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.“ Über die Verfassungswidrigkeit von Parteien entscheidet ausschließlich das Bundesverfassungsgericht. Ohne eine solche Entscheidung dürfen Parteien nicht als verfassungswidrig behandelt werden (sog. Parteienprivileg). Voraussetzung für ein Verbot ist nach der aus den 1950iger Jahren stammenden Rechtsprechung, dass die Partei und ihre

maßgeblichen Funktionäre in „aggressiv-kämpferischer Weise“ tätig werden.

Das ließ sich zu Beginn der Republik, als die Spielregeln noch nicht feststanden und ehemalige Nazis wie Otto Remer, der Ex-Kommandeur des Wachbattalions Großdeutschland ganz offen agierten, noch relativ leicht feststellen. Auch mit Hilfe der Verfassungsschutzbehörden gelang es daher in den 1950er Jahren ziemlich rasch, zu einem Verbot von SRP und KPD zu gelangen. Mittlerweile sind die Spiegelregeln freilich bekannt – auch den potentiellen Adressaten von Parteiverbotsverfahren. Insofern ist die Ermittlung der für ein Verbot notwendigen Tatsachengrundlage schwieriger geworden und nach Auffassung vieler Verantwortlicher ohne verdeckte Ermittler, den Einsatz von V-Leuten u. a. m. gar nicht zu leisten. Dies aber hat bekanntlich zur Folge, dass man u. U. nicht mehr genau zu unterscheiden vermag, welche Handlungen und Äußerungen der beobachteten Partei originär zuzurechnen sind und welche nur der Absicherung der Ermittlungstätigkeit dien(t)en. Dass der Nachweis der Verbotsvoraussetzungen heute jedenfalls größere Probleme bereitet als früher, hat das 2003 kläglich gescheiterte Verbotsverfahren gegen die NPD gezeigt.²⁵

IV. Rechtliche Kontrolle des Verfassungsschutzes

Die Entdeckung und Entfaltung des faktischen Grundrechtseingriffs in der verwaltungsrechtlichen Dogmatik der letzten 40 Jahre²⁶ haben auch eine realistischere Einschätzung des mit

²⁵ BVerfGE 107, 339 ff. - NPD-Verbot.

²⁶ Grundlegend H. U. Gallwas, Faktische Beeinträchtigungen im Bereich der Grundrechte, 1970.

dem Verfassungsschutz verbundenen Gefährdungspotentials möglich gemacht und seine rechtsstaatliche Einhegung beschleunigt. Ein wesentlicher Schritt war insoweit, dass der Bund die Tätigkeit seiner Geheimdienste 1990 – d. h. 41 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes (!) – auf eine gesetzliche Grundlage gestellt hat. Seither regelt das „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz“²⁷ die Tätigkeit des Bundesamtes und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Die Länder sind dem rasch gefolgt. Im Freistaat Thüringen gehört das ThürVSG vom 29. Oktober 1991²⁸ zu den frühesten Gesetzen, die das 1990 wiedererrichtete Land erlassen hat.

Auf dieser Grundlage ist die rechtliche Kontrolle des Verfassungsschutzes konsequent ausgebaut worden. Das gilt nicht nur hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle der Bundes²⁹- bzw. Landesregierung³⁰, die alles andere als eine Pflichtübung ist, sondern auch für die Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten gegenüber den Betroffenen,³¹ die die entscheidende Voraussetzung für eine effektive (verwaltungs-)gerichtliche Kontrolle³² sind.

²⁷ BGBl. I 1990, 2954. Zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I, 2009, 2499.

²⁸ GVBl. 1991, 527.

²⁹ PKRG vom 29.07.2009, BGBl. 2009, 2346.

³⁰ §§ 18 ff. ThürVSG.

³¹ § 15 BVerfSchG.

³² BVerfG, Beschl. v. 15.05.2011 – 1 BvR 780/09 – juris; BVerwG, Beschl. v. 14.09.2010 – 20 F 15/09 – juris; VG Köln, Urt. vom 20.01.2011 – 20 K 2331/08 – juris;

V. Fazit

Der freiheitliche und demokratische Rechtsstaat ist – wie die vergangenen Jahrzehnte gezeigt haben – seinen Feinden nicht hilflos ausgeliefert. Zu seinem Schutz verfügt er neben Partei- und Vereinsverboten, der Verwirkung von Grundrechten u.a.m. auch über ein äußerst effektives Frühwarnsystem, den Verfassungsschutz. Auf Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern angelegt, ist er zu einem legitimen Kind des demokratischen Rechtsstaates herangereift und in ein System effektiver checks and balances eingebettet. Wenn er bei seiner Aufgabenwahrnehmung die „Mitte“ einmal nicht findet, stehen Parlament, Gerichte und Öffentlichkeit zur Korrektur bereit. Solche Korrekturen sind – ungeachtet ihrer medialen Begleitung – i. d. R. keine Skandale und auch keine Verfallserscheinungen, sondern verfassungsrechtlicher Normalfall.

Der Tagungsort:

Das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt

Von Lothar Schmelz, Kurator¹⁾

In den vergangenen Jahre hat sich in dem Evangelischen Augustinerkloster zu Erfurt viel getan.

Aber zunächst zur Geschichte:

1273 kamen die Bettelmönche des Augustiner-Eremiten-Ordens nach Erfurt.

Der Bau der Klosteranlage begann 1276.



¹⁾ Anmerkung: Dieser Beitrag wurde vom Verfasser schriftlich zur Verfügung gestellt.

Die Bauzeit betrug rund 80 Jahre.

Der bekannteste Mönch des Klosters war der spätere Reformator Martin Luther. Er trat am 17. Juli 1505 in das Kloster ein und lebte, betete, studierte und arbeitete an diesem Ort bis Herbst 1511. Bereits 1525, also nur 8 Jahre nach dem Thesenanschlag Martin Luthers am 31. Oktober 1517 in Wittenberg, beschloss der Rat der Stadt Erfurt, die Kirche des Augustinerklosters der evangelische Johannesgemeinde zu übertragen. Diese Übertragung bedeutete einen großen Einschnitt im Leben der Augustinermönche: Sie durften ihre Stundengebete nicht mehr in der Kirche halten und keine jungen Männer (Novizen) mehr im Kloster aufnehmen. Dies hatte zur natürlichen Folge, dass der Orden an diesem Ort ausstarb. Der letzte Mönch des Augustinerklosters, Johann Wagner von Karlstadt, starb 1556.

Nach der Säkularisation 1559 wurde das Kloster schrittweise für Schul- und Bildungszwecke umgebaut. U. a. wurde im Westflügel das Evangelische Ratsgymnasium im Dezember 1561 gegründet, 1646 die Bibliothek des Evangelischen Ministeriums und 1669 das Evangelische Waisenhaus.

Der 25. Februar 1945 war einer der schwärzesten Tage des Augustinerklosters: In den frühen Abendstunden wurde das Kloster bombardiert. Die ehemaligen Waidhäuser und die ehemalige Klosterbibliothek wurden völlig zerstört, auch große Teile der Klosteranlage wurden stark beschädigt. Besonders tragisch ist der Tod von 267 Menschen, die in dem Keller der ehemaligen Klosterbibliothek Schutz vor diesem Bombenangriff gesucht hatten.

Kurz nach Ende des 2. Weltkrieges wurde mit dem Wiederaufbau der Klosteranlage begonnen.

Der Wiederaufbau wurde im Jahr 2010 abgeschlossen. Im September 2008 wurden die ehemaligen Waidhäuser wieder eröffnet: Der Neubau ist ein ganz besonderes Haus geworden: Sechzehn Zimmer stehen für Einzelgäste und kleine Gruppen zur Verfügung, die einen Ort der Ruhe, Stille und Einkehr suchen. Eine kleine Küche ist ebenfalls vorhanden. Sie bietet den Gästen die Möglichkeit, sich auch selbst zu versorgen. Eine kleine Bibliothek lädt zum Lesen und Nachdenken ein.

Die Eröffnung der ehemaligen Klosterbibliothek, heute „Haus der Versöhnung“, fand am 27. August 2010. Die Grundsteinlegung war am 25. Februar 2008 gefeiert worden. An diesem Tag wurde dem Kurator des Augustinerklosters auch das Nagelkreuz überreicht. Damit war und ist das Augustinerkloster das erste Nagelkreuzzentrum in Thüringen.

Im Keller des Gebäudes ist ein würdevoller „Ort der Stille“ entstanden, hier ist auch das Nagelkreuz aufgestellt. Der Ort ist täglich für die Gäste geöffnet. Jeden Freitag um 12.00 Uhr findet das Friedensgebet der Nagelkreuzgemeinschaft in dem Raum statt. Im Erdgeschoss befindet sich ein großer Veranstaltungsraum für bis zu 200 Gäste. Im 1. Obergeschoss sind Büroräume eingerichtet und im 2. Obergeschoss befindet sich der Raum Augustinus, hier finden bis zu 50 Gäste zu den unterschiedlichsten Veranstaltungen Platz. Direkt daneben liegen die Büroräume des Beauftragten der

Evangelischen Kirchen in Thüringen bei Landtag und Landesregierung.

Abschließend sei noch vermerkt, dass das Architekturbüro Junk & Reich und das Augustinerkloster für den Wiederaufbau der Bibliothek und der Waidhäuser am 25. November 2010 den Thüringer Staatspreis für Architektur und Städtebau 2010 erhalten haben.



Herausgeber

Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz
Haarbergstraße 61
99097 Erfurt

Tel.: 0361/4406-0

Fax: 0361/4406-251

Internet: www.thueringen.de/de/verfassungsschutz

E-Mail: kontakt@tlfv.thueringen.de

Herstellung:

Druckerei im Bildungszentrum der Thüringer Steuerverwaltung in Gotha

Stand: November 2011